

Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)

Weißstorch (*Ciconia ciconia*)

Hinweise:

- Dieses Formblatt ersetzt nicht die erforderliche fachgutachterliche Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände und ggf. die Begründung der Ausnahmevoraussetzungen.
- Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gilt nur für die Arten des Anhangs IV der FFH-RL, die Europäischen Vogelarten und die Verantwortungsarten. Die übrigen besonders geschützten Arten sind im Rahmen der Eingriffsregelung nach §§ 14 ff BNatSchG (vgl. § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG) bzw. in der Bauleitplanung nach § 18 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. BauGB abzuarbeiten.
- Mit diesem Formblatt wird das Vorhaben bzw. die Planung nur auf eine betroffene Art (bzw. Gilde bei Europäischen Vogelarten) geprüft. Sind mehrere europarechtlich geschützte Arten betroffen, sind jeweils gesonderte Formblätter vorzulegen. Eine Aussage, ob das Vorhaben bzw. die Planung insgesamt artenschutzrechtlich zulässig ist, kann nur im Rahmen der erforderlichen fachgutachterlichen Gesamtprüfung erfolgen.
- Auf die Ausfüllung einzelner Abschnitte des Formblatts kann verzichtet werden, wenn diese im konkreten Einzelfall nicht relevant sind (z.B. wenn eine Ausnahmeprüfung nach Ziffer 5 nicht erforderlich ist).

1. Vorhaben bzw. Planung

Kurze Vorhabens- bzw. Planungsbeschreibung.

Die Firma EWE ERNEUERBARE ENERGIEN GmbH plant die Errichtung von drei Windenergieanlagen (WEA) in den Vorranggebieten K1-Pülfringen Nord des Flächennutzungsplanes der Verwaltungsgemeinschaft (WEA 1 und 2) und dem Vorranggebiet 32_TBB des Regionalplanes Heilbronn-Franken (WEA 3) im Südosten der Gemeinde Königheim auf landwirtschaftlich genutzten Flächen nördlich der Ortschaft Pülfringen.

Die beantragten WEA 1 und 2 sind vom Typ Enercon E-115/4,2 MW mit 149,1 m Nabenhöhe und rund 206,9 m Gesamthöhe. Der Rotordurchmesser beträgt jeweils 115,7 m. WEA 3 ist vom Typ Enercon E-138/4,2 MW mit 160,0 m Nabenhöhe und 34 229,3 m Gesamthöhe. Der Rotordurchmesser beträgt 138,6 m.

Für die saP relevante Planunterlagen:

s. spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, Punkt 1.4 Datengrundlagen

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art

Deutscher Name

Wissenschaftlicher Name

Weißstorch

Ciconia ciconia

Art des Anhangs IV der FFH-RL

Europäische Vogelart

Rote Liste Status in Deutschland

- (erloschen oder verschollen)
 1 (vom Erlöschen bedroht)
 2 (stark gefährdet)
 3 (gefährdet)
 R (Art geografischer Restriktion)
 V (Vorwarnliste)
 G (Gefährdung unbekanntem Ausmaßes)

Rote Liste Status in BaWü

- 0 (erloschen oder verschollen)
 1 (vom Erlöschen bedroht)
 2 (stark gefährdet)
 3 (gefährdet)
 R (Art geografischer Restriktion)
 V (Vorwarnliste)
 G (Gefährdung unbekanntem Ausmaßes)

Erhaltungszustand KBR¹

- s (ungünstig/schlecht)
 u (ungünstig/unzureichend)
 g (günstig)

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart

3.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

– **Angaben zur Art:**

Der Weißstorch ist in Nordwest-Afrika, in Spanien, Mittel- und Osteuropa und in einem isolierten Teilareal in Westturkestan verbreitet (HÖLZINGER & BAUER 2011)¹. Bevorzugte Lebensräume sind vielfältig strukturierte, landwirtschaftlich genutzte und somit nährstoffreiche Niederungslandschaften mit hoch anstehendem Grundwasser und Nistmöglichkeiten. Die höchsten Populationsdichten findet man jedoch in den stark vom Grundwasser beeinflussten Fluss- und Küstenmärschen. Horststandorte befinden sich heutzutage meist unmittelbar in oder in der Nähe von Siedlungen. Zur Brut werden Nester auf hohen Strukturen errichtet oder Nisthilfen angenommen.

– **Flächenanspruch bezüglich der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (z. B. Angaben zur Reviergröße, Nistplatztreue), essentiellen Teilhabitats und Nahrungshabitats und deren räumliche Abgrenzung:**

Die Neststandorte des Weißstorch befinden sich meist auf hohen Einzelgebäuden dörflicher oder kleinstädtischer Siedlungen. Vereinzelt kann man sie auch auf Masten oder Bäumen in der Talau oder in Bereichen mit gutem Angebot an Teichen oder Feuchtbereichen finden (LfU Artinformationen)². Als Nahrungshabitats werden offene, störungsarme, feuchte oder zumindest extensiv genutzte Grünlandflächen mit hohem Anteil an Kleinstrukturen aufgesucht. Beutetiere sind Amphibien, in der Kulturlandschaft aber v.a. Mäuse, Insekten und Insekten-Larven sowie Regenwürmer (BEZZEL 1996)³.

– **Dauer der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten und Charakter der in diesen Phasen beanspruchten Gebiete / Flächen:**

Weißstörche brüten als Freibrüter auf hohen Strukturen an Gebäuden (Schornsteine, Kirchtürme, Nisthilfen) und auf Laubbäumen, z.T. aber auch auf niedrigen Haufen oder am Boden. Die Eiablage erfolgt zwischen Anfang April und Mitte Mai, die Brutdauer beträgt 33 – 34 Tage und die Nestlingszeit weitere 55 – 60 Tage (SUDBECK 2005)⁴.

Der Weißstorch ist ein Langstreckenzieher, der im tropischen West- und Ostafrika überwintert, vereinzelt wird aber auch vereinzelt Überwinterung nahe dem Brutplatz oder ein Kurzstreckenzug nach Südwesteuropa beobachtet. Die Ankunft in den mitteleuropäischen Brutgebieten erfolgt zwischen Anfang und Mitte März und Ende Mai, der Abzug findet zwischen Mitte August und Anfang September statt (SUDBECK et al. 2005)³.

– **Artspezifische Empfindlichkeit gegenüber bau-, anlage- und betriebsbedingten Störwirkungen des Vorhabens:**

Der Weißstorch ist im Hinweispapier der LUBW (LUBW 2013)⁵ als kollisionsgefährdete Art gelistet. Bisher sind in Deutschland 67 Totfunde des Weißstorchs, die nachweislich auf Kollisionen mit WEA zurückzuführen sind, gemeldet worden (LANGGEMACH & DÜRR, 2019)⁶. Die Gefährdung der Art wird durch ein hohes Kollisionsrisiko aufgrund eines nicht unerheblichen Anteils an Flügen in Rotorhöhe und darüber hinaus charakterisiert.

Quellen: BEZZEL (1996)³, LANGGEMACH & DÜRR (2019)⁶, LfU (2019)², LUBW (2013)⁵, SUDBECK ET AL. (2005)

¹ HÖLZINGER, J., BAUER, H.-G. (2011): Die Vögel Baden-Württembergs Band 2.0: Nicht-Singvögel 1.1. Rheidae (Nandus) - Phoenicopteridae (Flamingos), Ulmer-Verlag, Stuttgart, 458 S.

² BAYERISCHES LANDESamt FÜR UMWELT (LfU, 2019): Arteninformationen zu saP-relevanten Arten – online-Abfrage. – <http://www.lfu.bayern.de/index.html>

³ BEZZEL, E. (1996): BLV-Handbuch Vögel. - BVL Verlagsgesellschaft mbH, München. 541 S.

⁴ SUDBECK P., ANDRETTZKE H., FISCHER S., GEDEON K., SCHIKORE T., SCHRÖDER K. & SUDFELD C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

⁵ LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (LUBW, Hrsg., 2013): Hinweise für den Untersuchungsumfang zur Erfassung von Vogelarten bei Bauleitplanung und Genehmigung für Windenergieanlagen (01.03.2013).

⁶ LANGGEMACH T., DÜRR T. (2019): Informationen über Einflüsse der Windenergienutzung auf Vögel. Entwurf, Stand 09.01.2019. – Landesamt für Umwelt Brandenburg, Staatliche Vogelschutzwarte, 126 S. - https://lfu.brandenburg.de/media_fast/4055/vsw_dokwind_voegel.pdf

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

Kurzbeschreibung mit Quellenangaben, insbesondere zur:

- **Bedeutung des Vorkommens (lokal, regional, landesweit, bundesweit, europaweit)**
lokal

Lage zum Vorhaben

Das Untersuchungsgebiet kann als Durchzugshabitat des Weißstorchs bezeichnet werden. Insgesamt wurden Weißstörche nur an einem von 18 Raumnutzungsterminen erfasst. Dabei handelte es sich um einen Transferflug eines Trupps aus 5 Individuen im Luftraum zwischen den geplanten Anlagen WEA1 und WEA2/3. Es wurden im Rahmen der Untersuchungen keine Weißstorch-Horste gefunden.

- **Art des Habitats (z.B. Brut- oder Nahrungshabitat)**
Durchzugs- und bedingt Nahrungshabitat

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die strukturarme Kulturlandschaft stellt nur bedingt einen potenziellen Lebensraum für den Weißstorch dar, da feuchtes oder extensiv genutztes Grünland und somit gute geeignete Nahrungsgründe fehlen. Der Erhaltungszustand des Weißstorchs in der kontinentalen biogeographischen Region ist ungünstig/unzureichend. Das Untersuchungsgebiet wird als Teilfläche der lokalen Population gewertet. Für eine Abgrenzung der lokalen Population sind die vorliegenden Informationen nicht ausreichend.

Insgesamt wird der **Erhaltungszustand der lokalen Populationen** demnach bewertet mit:

günstig ungünstig-unzureichend ungünstig-schlecht unbekannt

3.4 Kartografische Darstellung

Fachbeitrag Vögel (FABION 2019b), Karte V2, Blatt 1: Raumnutzungskartierung kollisionsgefährdeter Vogelarten (Übersicht) inklusive der Horststandorte

4. Prognose und Bewertung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ja nein
- b) Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt? ja nein
- c) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind? ja nein
- d) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein
Nicht erforderlich

- e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?** ja nein
(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

Die Unterlagen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung liegen vor.
Sämtliche naturschutzfachlich notwendigen Erhebungen sind in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde erfolgt und dokumentiert.

- f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?** ja nein
- g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?** ja nein

Nicht erforderlich

- h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

Nicht erforderlich

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

- ja nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?** ja nein
- b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?** ja nein

Der Weißstorch ist im Hinweispapier der LUBW (LUBW 2013) als kollisionsgefährdete Art gelistet. Da jedoch im Rahmen der Untersuchungen nur ein Flug eines Weißstorch-Trupps in näherer Umgebung zu den Anlagenstandorten beobachtet wurde und zudem kein Horststandort ermittelt werden konnte, kann ein signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko ausgeschlossen werden.

- c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

Nicht erforderlich

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

- ja nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? ja nein
- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Nicht erforderlich

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

- ja nein

5. Ausnahmeverfahren

Nicht erforderlich. Weitere Punkte unter 5. entfallen somit.

6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

- nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.
- erfüllt - weiter Punkte unter 6.2 entfallen